



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Stadtrat II / 5
Sitzungstag:	Dienstag, den 10.05.2005
Sitzungsort:	Altes Seminar, Ratssaal, Lüdenscheider Straße 48
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	18:20 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung
Vertretung des Schriftführers

Ehrung des Ratsherrn Rolf Höfeld
für 30-Jährige Ratsmitgliedschaft
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung
- 1.1.2. Einwohnerfragestunde
- 1.1.3. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2004/122
- 1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW
- 1.2.1. Änderung der Gestaltung des Stadtbrunnens durch Platzierung der Engelbertus-Statue auf der Mittelsäule und des Löwen am Rand des Brunnens, Bürgeranregung des Herrn Werner Breuer, Galgenberg 17,51688 Wipperfürth vom 22.03.2005
Vorlage: A/2004/20
- 1.3. Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW
- 1.4. Beschlüsse
- 1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen
- 1.5.1. IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/154
- 1.5.2. Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/155
- 1.5.3. Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/157

- 1.5.4. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
Vorlage: V/2004/145
- 1.5.5. Einrichtung Offener Ganztagsgruppen im Primarbereich
Vorlage: V/2004/153
- 1.6. Anfragen
- 1.7. Anträge
- 1.8. Mitteilungen
- 1.8.1. Planung der Sanierung der Heizungsanlage der Realschule
Einsatz von Holzenergie als Ersatz für die vorhandene Erdgas-Kesselanlage
- 1.8.2. Telefonsäulen Marktplatz
-mündlicher Bericht-
- 1.8.3. Landtagswahl 2005
- 1.8.4. Ratsfahrt



Stadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung des *Stadtrat*,
am 10.05.2005
von 17:00 Uhr bis 18:20 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Forsting, Guido

Bürgermeister

Ratsmitglieder

Ahus, Margit
Billstein, Regina
Blechmann, Karin
Bongen, Hermann-Josef
Brachmann, Peter
Bremerich, Josef
Büchler, Willi
Clemens, Beate
Frielingsdorf, Hans-Otto
Funke, Jürgen
Gehle, Lorenz
Gottlebe, Joachim
Grolewski, Joachim
Grüterich, Norbert
Höhfeld, Rolf
Klett, Stefan
Kohlgrüber, Gerd
Koppelberg, Harald
Kremer, Stephan
Mederlet, Frank
Neuhaus, Ursula
Palubitzki, Lothar
Pehlke, Michael Dr.
Scherkenbach, Friedhelm
Schmitz, Andreas
Schmitz, Annekathrin
Schmitz, Bernd

(ab TOP 1.1.3, 17.30 Uhr)

Schneider, Eva
Schüler, Heinz
Stein, Günter
Weingärtner, Bastian

Verwaltungsvertreter/in

Barthel, Volker
Hachenberg, Friedrich
Orbach, Kurt
Wollnik, Lothar

Schriftführer/in

Leonhardt, Alexandra

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Lang, Uwe
Stefer, Michael
Wurth, Ralf

1 Öffentliche Sitzung

Vertretung des Schriftführers

Im Anschluss an die Begrüßung gibt Bürgermeister **Forsting** bekannt, dass der Schriftführer, Herr Breuer, erkrankt ist und in der heutigen Sitzung von der Verwaltungsfachangestellten Alexandra Leonhardt vertreten wird.

Ehrung des Ratsherrn Rolf Höhfeld für 30-Jährige Ratsmitgliedschaft

Bürgermeister **Forsting** beglückwünscht Ratsherrn **Höhfeld** für seine 30-Jährige Ratsmitgliedschaft. Er dankt Herrn Höhfeld für die reibungslose, vertrauensvolle Zusammenarbeit, gerade im Bereich der Stellvertretung bei repräsentativen Anlässen; aber auch für seinen vielseitigen und vorbildlichen Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit.

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **Forsting** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird nach Ergänzung der folgenden Mitteilungen einvernehmlich anerkannt:

- 1.8.1 Planung der Sanierung der Heizungsanlage der Realschule;
Einsatz von Holzenergie als Ersatz für die vorhandene Erdgas-Kesselanlage (Tischvorlage)
- 1.8.2 Telefonsäulen Marktplatz (auf Anregung des Ratsherrn **Koppelberg**)
- 1.8.3 Landtagswahl 2005
- 1.8.4 Ratsfahrt

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Herr Werner **Breuer** erklärt, dass die zur Zeit vorhandene Plinthe unter dem Wappenlöwen auf dem Marktbrunnen eine Fälschung sei. In der Vergangenheit habe der Löwe nie eine Fußplatte gehabt. Er fragt, wer bei dem Umbau des Marktbrunnens bzw. der Umsetzung des Löwen den Auftrag erteilt hat, diese Fälschung herbeizuführen und wer diese Plinthe angefertigt hat.

Bürgermeister **Forsting** erklärt, dass der Löwe auf dem Brunnen keine Kopie sei, sondern diese Statue in unveränderter Form von seinem alten Standort in der Klosterstraße auf den Marktbrunnen versetzt worden sei. Die Plinthe sei also nicht zusätzlich montiert worden; einen städtischen Auftrag habe es folglich nicht gegeben.

1.1.3 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse Vorlage: M/2004/122

Der Bericht über die Ausführung der Beschlüsse wird zur Kenntnis genommen.
Wortmeldungen hierzu:

Kooperation (09.12.2002, TOP 1.5.1, f)

Ratsherr **Mederlet** möchte gerne wissen, wie die weitere Vorgehensweise bzgl. der Bädersituation aussieht. Die Informationen, die bisher an alle Ratsmitglieder gegangen sind, seien viel zu dürftig (gerade angesichts der Höhe möglicher Investitionen), um sich ein Bild über die weitere Entwicklung zu machen. Es seien zwar CDs mit dem Konzept der Fa. kplan an die Mitglieder des Betriebsausschusses verteilt worden, aber es verfüge nicht jeder über das nötige Equipment, um sich diese Informationen ansehen zu können. Ebenso wäre es wünschenswert, wenn jedes Ratsmitglied einen Einblick in die jetzige Lage bekommen hätte und ein Konzept, möglichst in Papierform, erhalten hätte.

Bürgermeister **Forsting** sagt zu, jedem Ratsmitglied Kopien des Konzeptes in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

In der Sondersitzung des Betriebsausschusses am 02.06.2005, in der mehrere denkbare Varianten intensiv vorbereitet werden sollen, werde es darum gehen die grobe Richtung für das weitere Vorgehen zu erörtern und eine Beschlussempfehlung für den Haupt- und Finanzausschuss am 15.06.2005 und den Rat am 05.07.2005 zu erarbeiten.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW

Ä

1.2.1 Änderung der Gestaltung des Stadtbrunnens durch Platzierung der Engelbertus-Statue auf der Mittelsäule und des Löwen am Rand des Brunnens, Bürgeranregung des Herrn Werner Breuer, Galgenberg 17,51688 Wipperfürth vom 22.03.2005 Vorlage: A/2004/20

Beschluss:

- 1.) Die Bürgeranregung wird abgelehnt.
- 2.) Der Beschluss des Rates vom 09.12.2005 zur denkmalpflegerischen Restaurierung und zum Neuaufbau des Marktbrunnens wird bestätigt.

Abstimmergebnis: einstimmig
bei 2 Enthaltungen

Ergänzungsantrag:

Im Rahmen der Diskussion beantragt Ratsfrau **Neuhaus** für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Vertagung der Entscheidung. Zunächst sollte ein erneutes Gutachten über das Aussehen des Brunnens in der Vergangenheit erstellt werden.

Dieser Änderungsantrag wird vor der Abstimmung über den Beschlussentwurf der Verwaltung bei 2 Stimmen für den Ergänzungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

1.3 Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW

1.4 Beschlüsse

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 **IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth**
Vorlage: V/2004/154

Beschluss:

Die IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

Vor der Abstimmung teilt Herr **Hachenberg** mit, dass vorgesehen sei, die Bekanntmachungstafel am Rathaus, eingangs der Marktstraße, aufzustellen. Deshalb schlage die Verwaltung gegenüber der vorliegenden Fassung vor, den Standort der Tafel mit „am Rathaus, eingangs der Marktstraße“ (bisher: auf dem Marktplatz) zu bezeichnen.

Diese Änderung wird mit zur Abstimmung gestellt.

**IV. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2005**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (GV.NRW, S. 644), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 10.05.2005 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 23.04.2003 wird geändert durch die folgende Neufassung des § 15:

**„§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt - vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße, für die Dauer von mindestens einer Woche und nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung. In der Hinweisbekanntmachung ist der Ort und der Zeitraum des Aushangs anzugeben.

Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.

Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ablauf des Tages, an dem der Anschlag an der Bekanntmachungstafel erfolgt.

- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 soll zeitgleich zum Aushang eine (nichtamtliche) Veröffentlichung im Internet der Stadt erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Hinweisbekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zunächst ausschließlich im Internet.
Sobald der Hinderungsgrund für die Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung entfallen ist, ist diese Hinweisbekanntmachung unverzüglich nachzuholen, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihrer Tagesordnungen. In diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung durch Aushänge an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus (eingangs der Marktstraße) und im Rathaus (Erdgeschoss).
- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens 6 Kalendertage, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitzurechnen sind, in Fällen äußerster Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen. Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.
- (6) Neben der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aushänge nach Absatz 4 soll vor den Ratssitzungen zusätzlich eine (nichtamtliche) Bekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung und im Internet der Stadt erfolgen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2005

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.2 Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/155

Beschluss:

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2005

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirk
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Zeitraum des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (GV.NRW, S. 644) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 10. Mai 2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Wipperfürth (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für den Stimmbezirk (siehe § 3) einen Abstimmungsvorstand, der zugleich die Aufgaben des Briefabstimmungszeitraumes nach § 13 dieser Satzung wahrnimmt. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Wipperfürth. Der Abstimmungsraum ist im Rathaus, Marktplatz 1, in Wipperfürth.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gebiet der Stadt seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahl-

recht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 6 eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Stimmscheine können noch bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraumes, 15.00 Uhr, beantragt werden. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechend.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In dem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraumes abstimmfähig und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem ersten Tage des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmfähigen / Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmfähigen, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmfähigen,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 4. die Nummer, unter der der Abstimmfähige in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief

- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft / Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft / Informationsblatt der Stadt Wipperfürth zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

§ 9 **Zeitraum des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von einer Woche (montags bis sonntags) statt. Die nähere Bestimmung des Abstimmungszeitraums trifft der Rat.
- (2) Die Stimmabgabe ist im Abstimmungszeitraum in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.

§ 10 **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 **Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) Im und am Rathaus ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 **Stimmabgabe**

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können

sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
 9. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung gebildeten Abstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungs- handlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV.NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 - 18, 19 Abs. 1, 2 und 4, 20 - 22, 32 Abs. 6, 33 -60, 63, 81 - 83.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Wipperfürth vom 23.04.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2005

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.3 Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Wipperfürth Vorlage: V/2004/157

Beschluss:

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose in der Stadt Wipperfürth, sowie der dieser Verordnung zugrunde liegende Gebührenbedarfsermittlung*, wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

* siehe Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage

Abstimmergebnis: einstimmig

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Wipperfürth vom __.__.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 10.05.2005 folgende Sat-

zung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Wipperfürth beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtscharakter

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtung, Wohnungslosen Unterkunft zu gewähren, unterhält die Stadt Wipperfürth folgende Einrichtungen für Wohnungslose:
 - a) Egener Str. 50 (ehem. Hausmeisterhaus)
 - b) Niedergaul 17a (Wohnung: Erdgeschoss links)

Die Verfügbarkeit der jeweiligen Unterkünfte zur Unterbringung Wohnungsloser bestimmt sich nach der Dauer der Mietverträge zwischen der Stadt Wipperfürth und den jeweiligen Vermietern.

Die Einrichtungen stehen wohnungslos gewordenen Personen als vorübergehende Unterkunft zur Verfügung. Wohnungslos ist, wer keine Unterkunft hat und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

- (2) Die Einrichtungen für Wohnungslose sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Wipperfürth und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Ein Mietverhältnis wird nicht begründet.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Einrichtungen eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Einrichtung regelt.
- (3) Das Einbringen eigener Möbel ist nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt möglich.
- (4) Das Halten von Tieren und die Beherbergung dritter Personen ist in den Unterkünften nicht erlaubt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Ordnungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Einrichtung für Wohnungslose eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf eine Einweisung in eine bestimmte Einrichtung oder in bestimmte Räume oder auf weiteres Verbleiben in diesen besteht nicht. E-

benso können Zimmer mit mehreren Einzelpersonen belegt werden. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von mindestens 2 Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Einrichtung für Wohnungslose ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung für Wohnungslose beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

§ 4

Widerruf der Einweisung

- (1) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. eine endgültige wohnraummäßige Versorgung schuldhaft verhindert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (2) Der Benutzer hat die Einrichtung für Wohnungslose unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 5

Verwaltungszwang

- (1) Die Räumung einer Einrichtung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (2) Im übrigen richten sich die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung der Gebäude nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Einrichtungen für Wohnungslose Benutzungsgebühren.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen für Wohnungslose, bei Familien, Ehepartnern und eheähnlichen Gemeinschaften der Haushaltsvorstand. Neben diesem haften die übrigen Benutzer, unter anderem auch volljährige Personen, die noch in der häuslichen Gemeinschaft wohnen, als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft tatsächlich benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtungen für Wohnungslose beauftragten Bediensteten der Stadt.

Die Benutzungsgebühr einschließlich Nebenkosten ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung für Wohnungslose, im übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu überweisen.

- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Einrichtung in die andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Einrichtung zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Zwangsverfahren.

§ 7 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der anrechenbaren Grundfläche der Räume berechnet, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat in den Einrichtungen für Wohnungslose:

Egener Str. 50	5,09 €
Niedergaul 17a	5,70 €
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Gas, Heizung, Abwasser- und Abfallbeseitigung aufgrund eines speziell für die jeweilige Unterkunft festgesetzten monatlichen Pauschalbetrags zu entrichten. Dieser Pauschalbetrag wird anhand des Verbrauches des vorangegangenen Jahres jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Die Verbrauchspauschalen werden nach der Personenzahl und der jeweiligen Wohnfläche der Unterkunftseinheit festgesetzt. Sofern Abrechnungen einzelner Verbräuche der jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar möglich sind, entfällt die Entrichtung einer entsprechenden Pauschale für die jeweilige Verbrauchsart.

In den Einrichtungen für Wohnungslose, in denen die Verbräuche genau

anhand von Verbrauchszählern berechnet werden können, werden monatlich nur Abschläge auf die Nebenkosten erhoben und es erfolgt eine jährliche Abrechnung der Nebenkosten. Die Nachzahlung bzw. die Erstattung ist dann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Abrechnung fällig.

§ 8

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Einrichtungen für Wohnungslose vom 08.03.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2005

Guido Forsting
-Bürgermeister-

1.5.4 **Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen**

Vorlage: V/2004/145

Beschluss:

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsüberschreitungen des **Verwaltungshaushaltes** in Höhe von **356.723,90 €** und des **Vermögenshaushaltes** in Höhe von **398.303,70 €** werden genehmigt.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.5.5 **Einrichtung Offener Ganztagsgruppen im Primarbereich**

Vorlage: V/2004/153

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Wipperfürth spricht sich für die Einrichtung Offener Ganztagsgruppen im Primarbereich im notwendigen Umfang in den Schuljahren 2006/2007 sowie 2007/2008 aus. Die entsprechenden Förderanträge sind zu gegebener Zeit zu stellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der zu beteiligenden Kinder- und Jugendhilfe
 - a.) Rahmenvereinbarungen zur Einführung der Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Wipperfürth vorzubereiten und den Fachausschüssen zur Vorberatung und dem Rat zur Verabschiedung vorzulegen.
 - b.) in gleicher Weise eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) in Anlehnung an das Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vorzubereiten.
 - c.) in einer gezielten Befragung der Eltern der Kinder der Klassen 1 bis 3 der Grundschulen, der Sonderschule und aller Kindergärten den Bedarf an einer OGS konkreter und verlässlicher zu ermitteln.
3. Der Schulträger wird beauftragt, mit allen Schulleitungen der Grundschulen und der Sonderschule die Einrichtung einer Offenen Ganztagsgruppe zu erörtern, die konkrete Bedarfsfrage an der Schule zu untersuchen und mitzuhelfen,
 - a.) die Entscheidungen der Schulkonferenzen herbeizuführen,
 - b.) die pädagogischen Konzepte für die OGS zu erstellen und
 - c.) geeignete und entsprechend qualifizierte Träger der außerunterrichtlichen Angebote zu finden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Schulleitungen zu prüfen, inwieweit die notwendigen räumlichen Voraussetzungen in der Schule für eine Ganztagsbetreuung gegeben sind bzw. durch Erweiterungs-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen geschaffen werden können.
5. Ab sofort sind die Anmeldevordrucke der städtischen Grundschulen und der Sonderschule so zu gestalten, dass Eltern ihre Kinder zur
 - Grundschule/Sonderschule
 - Betreuung „Schule von 8 bis 1“
 - Offene Ganztagsgruppe
 anmelden
6. Die Fachausschüsse sind fortlaufend regelmäßig über die weiteren Entwicklungen zu informieren. Die Verwaltung wird beauftragt, den Rat zur Sitzung am 05.07.2005 sowie die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Soziales und des Jugendhilfeausschusses über die Ergebnisse der Umfrage zu informieren.

Abstimmergebnis: einstimmig

Herr Wollnik gibt bekannt, dass Ziffer 6 der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Schule und Soziales in der Sitzung am 03.05.2005 um Satz 2 ergänzt wurde, der in der Ratsvorlage noch nicht aufgeführt war.

1.6 Anfragen

1.7 Anträge

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Planung der Sanierung der Heizungsanlage der Realschule Einsatz von Holzenergie als Ersatz für die vorhandene Erdgas- Kesselanlage Vorlage: M/2004/132

Durch eine Tischvorlage waren die Ratsmitglieder über die erforderliche Sanierung der Heizungsanlage und den möglichen Einsatz von Holzenergie sowie das weitere Vorgehen informiert worden.

Auf Anfrage des Ratsherrn **Koppelberg** bzgl. einer Beteiligung des Fachausschusses verweist Herr **Barthel** auf die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen am 22.06.2005, in der evtl. eine politische Entscheidung zur Anschaffung der Anlage getroffen werden kann.

1.8.2 Telefonsäulen Marktplatz -mündlicher Bericht- Vorlage: M/2004/140

Ratsherr **Koppelberg** möchte wissen, inwieweit die Stadtverwaltung bei der Standortwahl der neuen Telefonsäulen eingebunden war. Er sieht den neuen Standort als nicht behindertengerecht an, da die Säulen an einer Schräge errichtet wurden.

Herr **Barthel** erläutert, dass die Stadt bei der Standortsuche beteiligt war. Er sieht aber keine Probleme für Behinderte, da die Zuwegung zu den Säulen frei ist und Rollstühle Haltevorrichtungen besitzen und auch auf einer solchen leichten Schrägen problemlos stehen können.

1.8.3 Landtagswahl 2005 Vorlage: M/2004/141

Bürgermeister **Forsting** lädt zur Wahlpräsentation im Anschluss an die Landtagswahl, am 22.05.2005, für 18.00 Uhr in den Sitzungssaal des Rathauses ein.

1.8.4 Ratsfahrt Vorlage: M/2004/142

Bürgermeister **Forsting** teilt mit, dass sich bei der schriftlichen Umfrage eine deutliche Mehrheit der Ratsmitglieder für eine Fahrt des Rates in die Partnerstadt Surgères in den Osterferien 2006 (20.04. – 23.04.) ausgesprochen hat. Er bittet alle Ratsmitglieder, die sich für den Termin in den Herbstferien 2005 ausgesprochen haben, dennoch an der Ratsfahrt teilzunehmen. Weiterhin erläutert er den groben Ablauf der Reise, den er mit der Vorsitzenden des Partnerschaftskomitees, Frau Rütten, besprochen habe.

Das Ratsbüro werde alle Ratsmitglieder erneut befragen, um die genaue Teilnehmerzahl und die Art der gewünschten Unterbringung festzustellen, um dann konkrete Planungen vorantreiben zu können.